



ISSN: 2941-430X

Kirchliches Urteil

Urteil 1. und 2. Instanz – 2026 veröffentlicht Aachener Ehesache, fehlender Ehewille c. 1101 § 2 CIC/1983

*Bistum Aachen, Offizialat,
Erzbistum Köln, Offizialat Außenstelle Essen*

Schlagwörter: Kirchliches Eherecht, Rechtsprechung, Ehenichtigkeit, Totalsimulation, Ehekonsens, Aufenthaltsrecht, Scheinehe, c. 1101 §2

Keywords: Church marriage law, Judgment, Nullity of marriage, Simulatio totalis, marital consent, residency law, marriage on paper, c. 1101 §2

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT AACHEN

Aachener Ehesache

A.A. – N.N.

I. Instanz

U R T E I L

Nach Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit wurde in der Sitzung des Bischöflichen Diözesangerichtes zu Aachen am 12. Juli 2010 in dem obengenannten Ehenichtigkeitsverfahren, in welchem mitgewirkt haben

Vizeoffizial Pater Dr. iur. can. J. U h r m a n n OSCam, als Vorsitzender

als 2. Richter

als 3. Richter

nach Verlesen der Voten und Besprechung der Sachfragen folgendes Urteil gefällt:

Die Nichtigkeit der zwischen A.A. und N.N. 2004 auf dem Standesamt zu [...] geschlossenen Ehe

steht f e s t

wegen fehlenden Ehewillens auf Seiten des Mannes gem. can. 1101 § 2 CIC/1983.

Gemäß can. 1684 CIC gibt dieses Urteil noch nicht das Recht zu einer neuen kirchlichen Eheschließung.

Das Urteil wird den Parteien durch die Post zugestellt.

[Unterschriften]

Bischöfliches Offizialat Aachen

Aachener Ehesache A.A. – N.N.

I. Instanz

Urteil

Nach Anrufung der Allerheiligsten Dreifaltigkeit haben in der Gerichtssitzung des Bischöflichen Diözesangerichtes zu Aachen am 12. Juli 2010 die rechtmäßig berufenen Richter

Vizeoffizial

Pater Dr. iur. can. J. U h r m a n n OSCam, als Vorsitzender

Pfarrer als 2. Richter

Pfarrer als 3. Richter

in dem Ehenichtigkeitsverfahren des

A.A.

Anschrift: B-straße als Kläger auf Nichtigkeit seiner mit

N.N.

Anschrift: G-straße geschlossenen Ehe

in erster Instanz wird das nachfolgende Urteil gefällt.

In dem Verfahren wirkten mit:

Pfarrer

als Ehebandverteidiger

Frau F.

als Offizialsnotarin und Aktuarin.

A. SACHVERHALT

1. Vorgeschichte und Verlauf der Ehe

2004 haben beim Standesamt [...] civil die Ehe abgeschlossen (23 = Aktenseite 23)

A.A., geb. 1980 in [...], buddhistisch,

mit

N.N., geb. 1982 in [...]/Vietnam, buddhistisch.

Die Ehe war von vornherein als bloße Scheinehe geplant, um N.N. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Sie wurde auf Antrag von A.A. 2009 durch das Familiengericht Aachen bürgerlich geschieden (24).

2. Kirchliches Eheverfahren

A.A. hatte am 02.06.2009 die Auflösung seiner Ehe in favorem fidei erbeten (1 f.). Er hat sich am 05.03.2010 damit einverstanden erklärt, dass auf ein Ehenichtigkeitsverfahren umgestellt wurde (2). Es wurden dafür die Sachakten des Verfahrens in favorem fidei übernommen (21).

Die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts war aufgrund des Eheschließungsortes und des Wohnsitzes der beteiligten Partei (39) gem. can. 1673 nnr. 1 u. 2 gegeben. Am 19.03.2010

wurde der kirchliche Gerichtshof gebildet (5). Am 22.03.2010 wurde die eingereichte Klage zur Behandlung angenommen (9). Bei der Streiteinlassung am 06.04.2010 (16) wurde zum Gegenstand des Verfahrens bestimmt:

„Steht es fest, dass die zwischen A.A. und N.N. 2004 auf dem Standesamt [...] geschlossene Ehe nichtig ist wegen fehlenden Ehewillens auf Seiten des Mannes gem. can. 1101 § 2 CIC/1983?“

Nach der Eröffnung des Beweisverfahrens am 19.04.2010 (20) wurden aus dem Verfahren in favorem fidei die Protokolle der Vernehmungen übernommen:

- a) des Antragstellers A.A. (30-32);
- b) der Zeugin B. (Zivilehefrau von A.A.) (34 f.);
- c) des Zeugen Z. (Bruder von A.A.) (43-45);
- d) der Zeugin H. (Mutter von A.A.) (47-49);
- e) des Zeugen T. (Vater von A.A.) (51-53).

N.N. hat sich als betroffene Partei einer Beteiligung am Verfahren leider verweigert (54) und musste deshalb für prozessabwesend erklärt werden (59).

An Dokumenten wurden zu den Akten genommen:

- a) eine Urkunde über die Zivilehe von A.A. mit N.N. (23);
- b) das bürgerliche Scheidungsurteil für die Ehe von A.A. mit N.N. (24 f.);
- c) eine Urkunde über die Zivilehe von A.A. mit B. (26);
- d) ein Taufzeugnis für B. (37);
- e) eine Geburtsurkunde für das Kind R. (27);
- f) ein Taufzeugnis für das Kind R. (28).

Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme wurde am 21.04.2010 Aktenveröffentlichung angeordnet (55). Eine Einsichtnahme ist nicht erfolgt. Zum 24.05.2010 erging eine Stellungnahme des Ehebandverteidigers (64).

Es obliegt nunmehr dem befassten Gericht, durch Urteil in der Sache zu entscheiden.

B. RECHTSLAGE

3. Der Ehewille

- a) Nach der grundlegenden Aussage von can. 1057 § 1 wird die Ehe durch den Konsens der Partner begründet, wenn dieser zwischen rechtlich dazu befähigten Partnern in der vorgeschriebenen Form erklärt wird. Solcher Konsens versteht sich gemäß can. 1057 § 2 als jener Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderrufbaren Bund einander schenken und annehmen, um damit eine wahre Ehe zu begründen. Dieser Konsens kann durch keine menschliche Macht, auch nicht durch die Vollmacht der Kirche ersetzt werden (can. 1057 § 1). Auch das liturgische Geschehen einer kirchlichen Trauung kann einen fehlenden oder unzureichenden Ehewillen nicht ergänzen.
- b) Die kirchliche Rechtsordnung nimmt die Partner zunächst beim Wort und geht deshalb davon aus, dass der äußeren Kundgabe des Ehewillens auch die innere Willenshaltung entspricht (can. 1101 § 1).

Liegt in einem Ausnahmefall eine derartige Übereinstimmung zwischen der äußeren Willenserklärung und der inneren Willenshaltung nicht vor, spricht die kirchliche Rechtslehre von einem Scheinkonsens oder einer *Simulation* des Ehewillens.

- c) In ihrer Extremform kann Simulation vorliegen als sogenannte *Totalsimulation*, wenn durch positiven Willensakt die Ehe selber ausgeschlossen wird (can. 1101 § 2). Der simulierende Partner erklärt in diesem Fall seinen Ehewillen nur zum Schein. In Wahrheit aber ist mit der Konsensleistung von ihm keinerlei eheliche Bindung beabsichtigt. Er spielt bei der Trauung gewissermaßen nur Theater. „Wer total simuliert, will keine Ehe, nicht einmal eine seinen Wünschen angepasste. Er muss sich daher bewusst sein, dass er bei der Konsensabgabe etwas anderes sagt, als er denkt und will“ (Margit Weber, Die Totalsimulation, St. Ottilien 1994, 25 f.).

4. Anforderungen an den Beweis

Im kirchlichen Eheprozess darf ein Nichtigkeitsurteil nur dann ergehen, wenn die Ungültigkeit der in Frage stehenden Ehe mit sogenannter „moralischer Gewissheit“ aufgewiesen wird (can. 1608 § 1). Ein vom kirchlichen Recht anerkannter Nichtigkeitsgrund muss dabei in jenem

Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit vorliegen, das jeden vernünftigen Zweifel am Gegenteil ausschließt. Die bloße Glaubhaftmachung, dass eine Ehe möglicherweise ungültig ist, kann zwar für die Erhebung einer Klage, nicht aber für ein Nichtigkeitsurteil zureichen.

Kann aus dem angefallenen Beweismaterial keine Gewissheit über das Vorliegen der geltend gemachten Klagegründe erzielt werden, greift die Rechtsvermutung von can. 1060 Platz und ist an der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe festzuhalten. Bei allem Verständnis für den Wunsch eines Antragstellers bleibt dem kirchlichen Gericht ein bloßes Gefälligkeitsurteil verwehrt.

C. BEWEISLAGE

5. Antragsteller A.A.

Der Antragsteller A.A. war seit 2003 mit B. befreundet und beide „wohnten seit Ende 2003 auch zusammen“ (30,4) in [...].

Die Eltern von A.A. wollten N.N., eine Cousine von ihm mütterlicherseits, in die Bundesrepublik holen, damit sie von hier aus ihre Eltern, die in Vietnam in ärmlichen Verhältnissen lebten, finanziell unterstützen könne. Diese kam dann auch im Sommer 2004 mit einem für 3 Monate gültigen Touristenvisum in die BRD. Sie bekam Wohnung bei den Eltern von A.A. in [...] und arbeitete in deren Imbissgeschäft mit. Um ihr eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erwirken, sollte A.A. mit ihr eine Scheinehe eingehen. 2004 wurde beim Standesamt [...] die Ehe zwischen beiden geschlossen. Beide hatten aber nie eine gemeinsame Wohnung und es kam zu keinem Vollzug der Ehe. Auf Antrag von A.A. wurde diese am 2009 durch das Familiengericht Aachen bürgerlich geschieden.

2009 hat A.A. beim Standesamt [...] civil die Ehe abgeschlossen mit B., geb. 1987, römisch-katholisch, [Beruf]. Ihrer Verbindung entstammt der Sohn R., geb. 2009, römisch-katholisch getauft 2009 (28).

6. Zeugin B.

B., die jetzige Zivilehefrau von A.A., kannte diesen seit 2003. Beide waren „seither fest miteinander befreundet“ (34,2). N.N. kennt sie seit deren Übersiedlung in die BRD 2004; sie blieb aber ohne näheren Kontakt zu ihr.

Die Zeugin „war von Anfang an darin eingeweiht, dass A.A. seine Cousine nur zum Schein heiraten sollte, damit sie in Deutschland eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und ihre Familie in Vietnam unterstützen könnte. Es war klar abgesprochen, dass die Ehe geschieden wird, sobald N.N. eine Aufenthaltsgenehmigung hätte. Auch N.N. hatte überhaupt keine Absicht, eine Ehe mit A.A. zu führen“ (34,5).

7. Zeugin H.

H. ist die Mutter des Antragstellers und eine Schwester der Mutter von N.N. Sie wollte N.N. „nach Deutschland holen, damit sie hier einen unbefristeten Aufenthalt bekommt und ihrer Mutter finanziell unter die Arme greifen kann.“ Zu diesem Zweck habe sie beschlossen, dass ihr Sohn A.A. „zum Schein heiratet“ (48,5), obwohl sie wusste, dass dieser bereits eine feste Freundin hatte.

Die Ehe zwischen ihrem Sohn und N.N. „wurde nie vollzogen“ (48,5). Sie wurde geschieden, nachdem N.N. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung bekommen hatte.

8. Zeuge T.

T., der Vater des Antragstellers, „kennt die ärmlichen Verhältnisse in Vietnam sehr gut und hat daher der Entscheidung seiner Frau, N.N. durch eine Scheinehe mit seinem Sohn A.A. nach Deutschland zu holen, zugestimmt“. Er wusste, „dass A.A. schon zu dieser Zeit mit seiner jetzigen Frau in einer Beziehung lebte.“

Die Ehe seines Sohnes mit N.N. „wurde nie vollzogen“ (52,5).

9. Zeuge Z.

Nach Aussage von Z., eines Bruders des Antragstellers, wollte deren Mutter, „dass A.A. seine Cousine heiratet, um sie somit nach Deutschland zu bekommen. Sie sollte hier arbeiten, um Geld zu ihrer Familie nach Vietnam zu schicken. Dauerhaft war dies nur möglich, wenn sie einen unbefristeten Aufenthalt in Deutschland erhalten würde; also heiratete sie auf Drängen der Mutter, jedoch in Absprache mit seiner jetzigen Frau.“ Der Zeuge „war zwar dagegen, habe seinem Bruder jedoch die Entscheidung überlassen“ (44,6).

D. BEWEISERGEBNIS

10. Fehlender Ehewille auf Seiten des Mannes steht fest

Die 2004 zwischen A.A. und N.N. eingegangene Zivilehe erweist sich als selten eindeutiger Fall einer bloßen Scheinehe. Wie A.A. geltend macht und alle beizogenen Zeugen ihn bestätigen, ging es dabei nur darum, N.N. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in der BRD zu verschaffen, damit diese ihre notleidende Familie in Vietnam finanziell unterstützen könne. Als dieses Ziel erreicht war, wurde die Ehe geschieden. A.A. konnte nunmehr B. heiraten, mit der er bereits seit Ende 2003 zusammenwohnte, also schon bevor N.N. in die BRD übersiedelte.

Von der gegebenen Beweislage her steht mit moralischer Gewissheit fest, dass die von A.A. und N.N. eingegangene Zivilehe nichtig ist gemäß can. 1101 § 2 CIC/1983 wegen fehlenden Ehewillens zumindest auf Seiten des Mannes.

IV. Urteil

Die Nichtigkeit der zwischen A.A. und N.N. 2004 auf dem Standesamt zu [...] geschlossenen Ehe

steht f e s t

wegen fehlenden Ehewillens auf Seiten des Mannes gem. can. 1101 § 2 CIC/1983.

Gemäß can. 1684 CIC gibt dieses Urteil noch nicht das Recht zu einer neuen kirchlichen Eheschließung.

Die Kosten werden in Höhe von 200,-- Euro festgesetzt und sind vom Kläger bereits entrichtet.

Aachen, den 12. Juli 2010

[Unterschriften]

ERZBISTUM KÖLN OFFIZIALAT AUSSENSTELLE ESSEN

Aachener Ehesache

2. Instanz

In der Sitzung des kirchlichen Ehegerichts am 06. September 2010 in den Amtsräumen des Erzbischöflichen Offizialats Köln, Außenstelle Essen, Zwölfling 14, 45127 Essen, erlassen die rechtmäßig berufenen Richter.

Diözesanrichter M. als Vorsitzender,

Diözesanrichter B. als zweiter Richter,

Diözesanrichter Z. als dritter Richter

unter Mitwirkung von Ehebandverteidiger S. und Offizialatsnotarin F. in der Aachener Ehesache des

A.A. und N.N.

gemäß can. 1682 CIC folgendes

DEKRET:

„Das erstinstanzliche Urteil des Bischoflichen Offizialats Aachen vom 12.07.2010 wird bestätigt.

Somit steht fest, dass die [...] 2004 auf dem Standesamt zu [...] geschlossene Ehe zwischen A.A. und N.N. nichtig ist wegen fehlenden Ehewillens auf Seiten des Mannes gem. can. 1101 §2 CIC.

b.w.

Begründung:

Wie der Bandverteidiger der 2. Instanz richtig bemerkt, sind keine Einwände zum vorinstanzlichen Verfahren zu erheben, die die Gültigkeit des Urteils betreffen könnten. Aufgrund des erhobenen Beweismaterials ergibt sich zweifelsfrei, dass die beklagte Ehe eine Scheinehe war. Auch der Bandverteidiger kann keine Argumente für die Gültigkeit der Ehe vortragen. Es steht somit zweifelsfrei fest, dass die o.g. Ehe nichtig ist wegen fehlenden Ehewillens aufseiten des Mannes gem. can. 1101 §2 CIC. .

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens betragen 100 € und sind von der klagenden Partei bereits entrichtet..

Essen, den 06. September 2010